

## Verbrecherischer Mißbrauch des Transitverkehrs zwischen Westberlin und Westdeutschland Aus dem Urteil des Obersten Gerichts vom 21. Juni 1963 — 1 Zst (I) 2/63 — gegen Richter u. a.

I Durch die Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls wurde die gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtete feindliche Tätigkeit der in Westberlin residierenden Geheimdienst- und Terrororganisationen wesentlich erschwert und eingeschränkt. Unter den Geheimdienststellen, die sich mit der Organisierung von Grenzprovokationen beschäftigen, ragt, wie im Urteil des Obersten Gerichts gegen Steglich und andere vom 4. Juli 1962- 1 Zst (I) 2/62- (NJ 1962 S. 428) festgestellt wurde, der Bundesnachrichtendienst (BND) besonders hervor. Er wird von dem ehemaligen Spionage- und Diversionsexperten Hitlers, General **Reinhard Gehlen**, geleitet und ist seit 1956 offizieller Bestandteil des Bonner Staatsapparates. Er gehört strukturmäßig zum Bundeskanzleramt und untersteht damit direkt dem international als Kriegsverbrecher gebrandmarkten und vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik wegen Mordes angeklagten derzeitigen Staatssekretär Hans Globke. In dem genannten Urteil des Obersten Gerichts wird weiterhin festgestellt, daß der BND im Jahre 1962 im Bundeshaushalt mit 52 497 600 Westmark ausgestattet worden ist, der für 1963 um weitere 5,5 Millionen Westmark erhöht wurde. Dieser Geheimdienst richtete nach der durch die Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls erlittenen Niederlage sein Hauptaugenmerk darauf, die zur Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Maßnahmen zu durchkreuzen und seine abgerissenen Agentenverbindungen neu zu knüpfen. Zu diesem Zweck legen die Agentenzentralen besonderen Wert darauf, die durch die Deutsche Demokratische Republik führenden Transitlinien, sowohl auf den Straßen und Autobahnen als auch auf den Schienenwegen und in der Luft, als Mittel zur weiteren Aufrechterhaltung der Agententätigkeit und zur Durchführung ihres bereits im Urteil des Obersten Gerichts gegen **Vogt** und andere — Urteil vom 16. August 1961 — 1 Zst (I) 3/61- (NJ 1961 S. 593) festgestellten Menschenhandels zu mißbrauchen.

Die Beweisaufnahme im vorliegenden Verfahren hat ergeben, daß die Angeklagten im Auftrage ihrer Hintermänner unter Mißachtung des Völkerrechts die Transitstrecken von Westdeutschland nach Westberlin und umgekehrt für schwerste Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik benutzten. Im Gutachten der Überprüfungscommission der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahnbau) wird ausgeführt, daß das Eisenbahnwesen der Deutschen Demokratischen Republik große Bedeutung für die nationale und internationale Abwicklung des Verkehrs hat. Auf Grund der zentralen Lage der Deutschen Demokratischen Republik führen wichtige internationale Verkehrsverbindungen über die Schienenwege der Deutschen Demokratischen Republik. Von besonderer Bedeutung für den Güter- und Personenverkehr sind die Transitstrecken Westdeutschland—Westberlin, da mittels dieser Strecken über das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik die Versorgung der zur Zeit noch in Westberlin stationierten Truppenteile imperialistischer Mächte und der Bevölkerung von Westberlin sichergestellt wird. Der Transitverkehr entwickelte sich auf der Grundlage sachlicher Beziehungen, die die Deutsche Reichsbahn mit vielen Eisenbahnverwaltungen kapitalistischer Länder unterhält. Die rechtliche Grundlage für den Transitverkehr sind unter anderem die Konventionen über den Frachtverkehr und den Personen- und Gepäckverkehr (CIM und CIV), die durch Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik für die Deutsche Reichsbahn im Verkehr mit den westeuropäischen Eisenbahnen festgelegt sind. Entsprechend diesen rechtlichen Bestimmungen, die auf den Prinzipien der friedlichen Koexistenz beruhen, wird der Transitverkehr von der Deutschen Reichsbahn durchgeführt. Im Gegensatz dazu versucht die westdeutsche Bundesbahn im Interesse des westdeutschen Imperialismus, ihren Führungsanspruch in den internationalen Eisenbahnorganisationen mit dem Ziel durchzusetzen, das europäische Verkehrsnetz zu spalten. Im Interesse der Aufrechterhaltung des kalten Krieges setzt auch der mit dem Bonner NATO-Staat eng liierte amerikanische Geheimdienst seine besonders aggressiven Gruppen ein, um den reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu gefährden. So sind in der letzten Zeit die im Prozeß gegen Seidel vor dem Obersten Gericht — Urteil vom 29. Dezember 1962 — 1 Zst (I) 4/62 — (NJ 1963 S. 36) aufgedeckte Terrorgruppe unter der Leitung des Agenten des amerikanischen Geheimdienstes **Girrmann** sowie die Agenten des BND dazu übergegangen, die durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik führenden Transit- und Verbindungswege nach Westberlin systematisch für feindliche Handlungen gegen die Deutsche Demokratische Republik zu mißbrauchen. Der amerikanische Geheimdienst hat weiterhin eine besondere Dienststelle geschaffen, um den Menschenhandel zu forcieren. Diese Dienststelle befindet sich in Berlin-Dahlem, Podbielsky-Allee 9; sie begehrt ihre feindliche Tätigkeit unter dem Pseudonym „**P 9**“ und wird von den Agenten „**Jack**“ und **Mertens** alias **Willi Roseneck** geleitet. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Organisierung von Schleusergruppen sowie in der Verbindungsaufnahme mit anderen Gruppen, die sich mit der Verschleppung von Bürgern aus der DDR beschäftigen. Durch die Austragung der geschleusten Personen versuchen sie Kenntnis von Bürgern der DDR zu erhalten, die als Agenten eingesetzt werden können. Im vorliegenden Verfahren wurde festgestellt, daß die genannten Geheimdienste und Agentenorganisationen die Transitwege dazu benutzen, Spione in die Deutsche Demokratische Republik einzuschleusen mit dem Auftrag, unter anderem die Strecken und das Kontrollsystem des Transitverkehrs auszukundschaften. Ferner legten sie geeignete, an den Transitstrecken

wohnende Personen fest, um Treffs mit Agenten in der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen. Sie legten Geheimverstecke, sog. Tote Briefkästen (TBK) an den Transitstrecken an, um Spionageaufträge und -materialien zu übermitteln. Sie schleusten über die Transitstrecken Spionagematerial, wie Funkgeräte, Quarze, Kodeunterlagen und Geheimschriftmaterial, in die Deutsche Demokratische Republik ein. Dabei verletzten sie die Normen der internationalen Bestimmungen des Transitverkehrs in verbrecherischer Weise, indem sie ihre Agenten mit Personaldokumenten und Reisepässen ausrüsteten, die zu diesem Zweck gefälscht oder verfälscht wurden. So erhielt der Angeklagte **Pfeiffer** einen westdeutschen Personalausweis auf den Namen **Stiegerle**, um ungehindert die Transitstrecken Westdeutschland — Westberlin benutzen zu können. Dem Agenten des amerikanischen Geheimdienstes **Eppenstein**, der im vorliegenden Verfahren als Zeuge gehört wurde, sind falsche österreichische Reisepässe übergeben worden, mit einer genauen Anleitung, wie er ungehindert die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren kann. Der Zeuge **Bühler** erhielt falsche UNO-Pässe, mit deren Hilfe er ungehindert das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik betreten konnte und andere Personen aus diesem Gebiet unter Täuschung der Kontrollorgane nach Westdeutschland verschleppen sollte. Dazu erhielt er auch einen mit einem CD-Zeichen getarnten Pkw. Darüber hinaus wurden von den Agentenorganisationen die nach den internationalen Zollverschlußregelungen versiegelten Laderäume zur Beförderung von Agenten und zum Menschenhandel mißbraucht. Auf diese Weise versuchten sie, ihren in vielen Urteilen des Obersten Gerichts festgestellten Plan der Verschleppung von DDR-Bürgern trotz der Maßnahmen, die zur Grenzsicherung getroffen worden sind, weiter durchzuführen. Insbesondere versuchten sie, Fachkräfte, Ärzte und andere Angehörige der Intelligenz aus der Deutschen Demokratischen Republik zu verschleppen, um Schwierigkeiten in der Versorgung und der medizinischen Betreuung der Bevölkerung zu organisieren und damit ihre Hetze gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht zu nähren. Das vorliegende Verfahren beweist, daß die Geheimdienste und Agentenorganisationen nach der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls ihre feindliche Tätigkeit insbesondere gegen die Transitstrecken richten, die von und nach Westberlin durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik führen. Es muß festgestellt werden, daß sie dadurch eine akute Gefährdung des Reiseverkehrs und des Gütertransports hervorrufen. Damit verstoßen sie gegen allgemein anerkannte und verbindliche völkerrechtliche Grundregeln des Transitverkehrs, die sich aus Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen ergeben. Diese von den Vereinten Nationen festgelegten Bestimmungen haben die völkerrechtlich anerkannten Grundsätze der Souveränität und Gleichberechtigung der Staaten zum Inhalt. Aus ihnen ergibt sich die Pflicht zur wechselseitigen Achtung der Gebietshoheit und friedlichen Zusammenarbeit. Angesichts der Gebietshoheit des den Durchgang gewährenden Staates kann ein Durchgangsverkehr nur in Vereinbarung mit ihm, nur zu friedlichen Zwecken und nicht gegen die Interessen dieses Staates vorgenommen werden. Die Respektierung der Gesetze und Anordnungen des transitgewährenden Staates ist die selbstverständliche Voraussetzung für die Benutzung der Durchgangswege. Das bedeutet, daß die Benutzung der Verkehrswege der Deutschen Demokratischen Republik zu Lande, zu Wasser oder in der Luft die Beachtung insbesondere der Paß-, Zoll- und Devisenbestimmungen sowie der Strafgesetze voraussetzt. In der Beweisaufnahme ist festgestellt worden, daß sämtliche Angeklagten die Transitgelegenheiten zu friedensgefährdenden Zwecken mißbraucht haben. Die Handlungen der Angeklagten gehören zum System der Bonner NATO-Politik, die ihre Ziele mit aggressiven Mitteln zu verwirklichen versucht. Diese Politik stellt im Sinne des Art. 6 des IMT-Statuts vom 8. August 1945 Aggressionsverbrechen dar. Derartige Verbrechen sind nach den international anerkannten Nürnberger Prinzipien, die nach Art. 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik auch für die Deutsche Demokratische Republik gelten, die gefährlichsten aller Verbrechen. Diese Prinzipien wurden auch von der Vollversammlung der Vereinten Nationen 1946 und 1947 bestätigt. Trotz der ständigen Mißachtung ihrer Souveränität ist die Deutsche Demokratische Republik entsprechend den Grundsätzen der friedlichen Koexistenz und den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts bemüht, den internationalen Transitverkehr zum Wohle aller auszubauen und schnell und reibungslos durchzuführen. Ein eindeutiger Beweis für dieses Bemühen ist auch in der am 15. Juni 1963 erfolgten Eröffnung einer weiteren Passierstelle von Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik an der Rudower Chaussee zu sehen; desgleichen in der Eröffnung der Transitflugstrecke Berlin — Wien. Alle Störungen und Verzögerungen des Transitverkehrs ergeben sich — wie dieser Prozeß beweist — aus den verbrecherischen Machenschaften der in Westberlin residierenden Bonner und der anderen imperialistischen Geheimdienste und Agentenorganisationen. Ihre gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtete Tätigkeit erfordert eine sehr sorgfältige Kontrolle des Transitverkehrs und Maßnahmen zur Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik und zum Schutz ihrer Bürger. Das gesamte Verfahren beweist die Notwendigkeit, den Appell der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an die Bürger Westdeutschlands vom 20. Juni 1963 ernst zu nehmen, sich nicht für solche Verbrechen der Bonner und Schöneberger Kriegstreiber mißbrauchen zu lassen, sondern sich für sachliche und korrekte Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten einzusetzen.

1. Der im Jahre 1911 geborene Angeklagte **Richter** war seit 1933 bei der Reichsbahn tätig. Er war Mitglied der Nazi-Partei, der SA und weiterer faschistischer Organisationen. Während des zweiten Weltkrieges war er Offizier der Hitler-Armee. 1948 wurde er von der Entnazifizierungskommission als Mitläufer eingestuft. Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges war der Angeklagte unter anderem technischer Leiter der Bahnmeisterei Güstrow. Wirtschaftsgruppenleiter Bau des Reichsbahnamtes Wittenberge, Amtsvorstand Bau sowie Investbauleiter im gleichen Reichsbahnamt und seit 1957 als Produktionsleiter mit Einzelvertrag im Baubetrieb der Deutschen Reichsbahn Berlin tätig. Als Produktionsleiter nahm er an allen wichtigen Leitungsbesprechungen teil und war verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten sowie deren Planung auf etwa ein Jahr im voraus. Im einzelnen oblag ihm, die Projektierungsunterlagen zu beschaffen, an diesen mitzuarbeiten, die Grobtechnologien festzulegen, Jahresablaufpläne zu erarbeiten, Verträge abzuschließen, Verhandlungen zu führen sowie den Einsatz der Maschinen und Arbeitskräfte zu lenken. Er war außerdem für die Baustellen der Deutschen Reichsbahn in Rethwisch, Pasewalk und Neubrandenburg, des Berliner Außenrings sowie für die Komplexbauleitung Rostocker Überseehafen und Boizenburg verantwortlich. Der Angeklagte wurde 1948 in Güstrow unter Ausnutzung seines Zugehörigkeitsgefühls zu ehemaligen Kriegskameraden von dem Agenten des damaligen Gehlen-Geheimdienstes und späteren Bundesnachrichtendienstes (BND) „Schröder“ zur Spionagetätigkeit gegen das Eisenbahnbauwesen im nördlichen Teil der damaligen Sowjetischen Besatzungszone sowie zur Sammlung von Informationen über Militärtransporte der Sowjetarmee angeworben. Schröder vereinbarte mit dem Angeklagten Zusammenkünfte in Abständen von 6 bis 8 Wochen, die im allgemeinen in seinem Arbeitszimmer bei der Deutschen Reichsbahn stattfanden. Solche Zusammenkünfte dauerten etwa 2 bis 3 Stunden. In dieser Zeit nahm Schröder die von dem Angeklagten gesammelten Spionagenachrichten entgegen und überbrachte sie in Westberlin einem hauptamtlichen Mitarbeiter des BND. Im Jahre 1949 besuchte der Angeklagte gemeinsam mit Schröder, der ihm den Decknamen „**Buchholz**“ gegeben hatte, die Kurierstelle des BND in Westberlin und traf dort mit anderen Agenten zusammen. Bis zum Jahre 1950 suchte er noch etwa fünfmal Westberlin auf und traf sich in verschiedenen Lokalen mit Agenten, um seine Spionageinformationen zu übergeben. In der Folgezeit arbeitete der Angeklagte »naheinander mit den Mitarbeitern des BND **Gausch**, **Spangenberg** alias Frank und **Biehl** zusammen und führte mit ihnen bis zum 13. August 1961 insgesamt etwa 130 Zusammenkünfte in Westberliner Lokalen durch. Er traf sich mit Frank in 4- bis 8wöchigen Abständen in Westberliner Lokalen. Im Jahre 1958 übergab ihm „**Frank**“ mehrere Bogen präparierten Papiers und Chiffreunterlagen. Außerdem erhielt er eine Deckadresse in Westdeutschland. An diese Deckadresse sandte er bis zum 13. August 1961 etwa 40 im Geheimschriftverfahren angefertigte Briefe mit Spionageinformationen. Für diese Briefe benutzte er auch dem Telefonbuch entnommene Adressen als Absender. Im Jahre 1959 vereinbarte der Agent „Frank“ mit ihm ein System der Verschlüsselung seiner Berichte. Im Verlaufe von etwa 15 Zusammenkünften erläuterte „Frank“ ihm ein Chiffresystem und übte mit ihm dessen Anwendung. Dieses Verschlüsselungssystem verwendete der Angeklagte nach dem 13. August 1961. Ende 1962 erhielt der Angeklagte vom BND einen Bogen Einwickelpapier, dessen unbedruckte Seite präpariert war. Im Auftrage des Agenten „Frank“ richtete der Angeklagte im Jahre 1958 am Berliner Dom und am Pergamon-Museum je einen „Toten Briefkasten“ (TBK) ein, wie er es bereits im Jahre 1952 auf einem Friedhof in Wittenberge getan hatte. Im Jahre 1961 wurde ihm von dem damaligen Agenten Biehl die Lage eines solchen Verstecks im Tiergarten in Westberlin beschrieben. Dieser TBK sollte zur Aufrechterhaltung der Verbindung für den Fall dienen, daß Westberlin eine entmilitarisierte Freie Stadt wird. Nach der Einleitung der Sicherungsmaßnahmen vom 13. August 1961 sandte der Angeklagte von sich aus, ohne Aufforderung des Geheimdienstes, 10 im Geheimschriftverfahren angefertigte Briefe mit Spionagematerial an die Deckadresse in Westdeutschland. Ende August 1962 wurde der Angeklagte von seinem in Osnabrück wohnhaften ehemaligen Kriegskameraden **Eberhard Fischer** aufgesucht, der mit seinem Personenkraftwagen über den Kontrollpunkt Marienborn und unter Benutzung der Autobahntransitstrecke in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik eingereist war. Er überbrachte dem Angeklagten **Richter** im Auftrage des Agenten **Biehl** eine in einer Streichholzschachtel versteckte schriftliche Mitteilung, die Hinweise zur Fortsetzung der Verbindung mit dem BND enthielt. In der Folgezeit erhielt der Angeklagte bis zu seiner Festnahme vier etwa 4X7 mm große Mikrofolien per Post zugeschickt, die detaillierte Aufträge zur weiteren Zusammenarbeit enthielten. Im Januar 1963 bekam der Angeklagte mittels einer Mikrofolie einen generellen Auftrag zur Erkundung der Eisenbahntransitwege zugesandt. In dieser Folie heißt es unter anderem:

*„Überwachung von Maßnahmen, die auf Veränderung des Status Westberlin hindeuten, besonders auf eigenem Fachgebiet. Meldung zur Vorbereitung zur Einführung des Visumzwanges und sonstige Verkehrserschwernisse. Meldung von Einzelheiten zu Baumaßnahmen und Kontrollvorbereitungen auf Bahnhöfen im Randgebiet von Westberlin, darunter Bahnhöfe Griebnitzsee, Staaken, Seddin und Dallgow. Darüber hinaus: Dauern Arbeiten noch an, was ist im einzelnen hergestellt und hergerichtet worden? Meldung aller geplanten und zu erwartenden Änderungen in bisheriger Streckenführung für Reise- und Güterzüge zwischen DBR und Berlin sowie ihre Kontrolle im Grenzgebiet von Berlin. Meldung aller Erkenntnisse über Vorbereitungen der Deutschen Reichsbahn zur*

*Weiterführung des Reichsbahnbetriebes in Westberlin im Falle einer Statusänderung. Erfassen von Militärtransporten bei Ihren Reisen, Meldung aller Ihnen zur Kenntnis gekommenen Militär- und Reichsbahnbauvorhaben mit Stand, Fortschritt, Planung sowie Angaben der Priorität und Schwierigkeit. Wenn möglich, weitere Erkenntnisse über Hafenausbau Rostock und andere Objekte“.*

Auftragsgemäß übermittelte der Angeklagte dem BND in der gesamten Zeit fortgesetzt Informationen und technische Dokumentationen der in Aussicht gestellten und durchzuführenden Bauobjekte seines Bereichs. So übergab er etwa 30 Originalaufstellungen über die im RBD-Bezirk Schwerin befindlichen Langsamfahrstellen, insbesondere über die Langsamfahrstellen der Transitstrecke Schwanheide—Berlin, berichtete über Schienenauswechslungen auf einem Teilabschnitt dieser Strecke, die Errichtung von an diesem Schienenweg gelegenen Hochbauten sowie über den Aufbau von zolltechnischen Abfertigungsanlagen in den Grenzbahnhöfen Kuhlenfeld, Seddin und Griebnitzsee. Weiterhin berichtete er über den gesamten Berliner Außenring, der die Zentrale zur Aufnahme des Transitverkehrs und dessen Weiterleitung nach Westdeutschland sowie den skandinavischen und den Balkanländern darstellt. Der Angeklagte verriet die komplexe sozialistische Rekonstruktion dieser Strecken und Knotenpunkte bei der Deutschen Reichsbahn, die Maßnahmen, die eingeleitet worden sind, um die Beförderungszeiten zu senken, die Zugabfertigung zu verkürzen, die Qualität der ständig steigenden Leistungen zu erhöhen und die Arbeitsbedingungen der im Eisenbahnwesen Beschäftigten. Er setzte den BND über die Abschlußarbeiten zur Schließung des Berliner Außenringes durch den Templiner See bei Potsdam, über den Bau der Seddiner Kurve sowie der Verbindungskurve Genshagener Heide in Kenntnis und schilderte mehrfach die Kontrolle in den Reisezügen auf den Transitstrecken. Er berichtete technische Einzelheiten über den Wiederaufbau der Teilstrecke Lalendorf — Neustrelitz, Rostock — Kavelstorf, Neustrelitz — Berlin und machte Angaben über den Einsatz von Gleisbauarbeitern zur Unterhaltung der Transitstrecken. Umfangreiche Informationen lieferte er dem BND über den Überseehafen Rostock aus. Er war auf eisenbahntechnischem Gebiet Produktionsleiter des Hafenausbau Rostock; er teilte dem BND die Gesamtleistung im Gleisbau, die Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte, die Planzahlen für die Fertigstellung der einzelnen Gleisgruppen, die Termine ihrer Vollendung, die Fertigstellung von Schiffsliegeplätzen, die Höhe der jährlichen Investitionen und die gegenwärtige Umschlagkapazität mit. Des weiteren übergab er einen belichteten Film mit dem Plan der gesamten Gleisanlagen des Rostocker Überseehafens und erläuterte die Hauptabmessungen und Kenndaten der neuen Brücke über die Elbe bei Wittenberge, indem er die Technologie der Brückenauswechslung beschrieb. Er gab Auskunft über den Bau von Anschlußgleisen zum Atomkraftwerk Rheinsberg und zum Flughafen Schönefeld, die Errichtung von Eisenbahnhochbauten in den Nordbezirken der Deutschen Demokratischen Republik, die Benutzung von Spurwechselradsätzen, die baulichen Maßnahmen zur Eindeichung von Landflächen bei Boizenburg und über Erweiterungsarbeiten im Hafen Wittenberge. Der Angeklagte nannte dem BND etwa 60 Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn mit Namen und Funktionen, die in Bahnhöfen oder auf Baustellen an den Transitstrecken tätig waren. Er übermittelte fortgesetzt umfangreiche Informationen über die Stimmung der bei der Reichsbahn beschäftigten Arbeiter zu politischen Ereignissen. Diese Berichte enthielten Hinweise, wie von westdeutscher Seite aus gegen die Staatsführung der Deutschen Demokratischen Republik gehetzt werden könnte. Er beschrieb die Struktur der Reichsbahndienststellen und gab eine genaue Charakteristik von etwa 10 Fachleuten der Deutschen Reichsbahn. Im Verlaufe der Zusammenarbeit mit dem BND übergab er diesem Informationen über etwa 20 Militärtransporte und machte Angaben über die Errichtung eines Sperrgebietes, die Lage eines Munitionslagers der Sowjetarmee, den Zustand eines Flugplatzes, Verladeeinrichtungen für Militärtransporte und über die Verlegung von mehreren Anschlußgleisen in militärischen Objekten. Es muß festgestellt werden, daß der Angeklagte alle ihm als Produktionsleiter der Deutschen Reichsbahn erreichbaren Informationen dem BND auslieferte. Nach dem Gutachten der Überprüfungscommission der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahnbau) hatte der Angeklagte als Produktionsleiter Einsicht in alle technischen Dokumentationen der in Aussicht gestellten und durchzuführenden Bauobjekte seines Bereichs. Er wußte die Kennziffern der staatlichen Planaufgabe, die Planvorgabe, Selbstkostensenkung, Steigerung der Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte, Materialvorgabe und Maschineneinsatz für den entsprechenden Bereich des einzelnen Bauobjektes. Er hatte auf Grund seiner Funktion und seiner verantwortlichen Tätigkeit die Möglichkeit, in Konsultationen, Arbeitsbesprechungen, Leitungssitzungen eine generelle Übersicht über das Baugeschehen des gesamten Betriebes zu erhalten. Als Ergebnis der Hauptverhandlung muß festgestellt werden, daß der Angeklagte Richter als langjähriger Agent des Bundesnachrichtendienstes alle ihm zugänglich gewordenen Dokumentationen verraten hat. Für die Auslieferung der Spionageinformationen wurde der Angeklagte vom BND bezahlt.

2. Der im Jahre 1936 geborene Angeklagte **Pfeiffer** arbeitete seit Anfang 1957 vorwiegend als Kraftfahrer bei verschiedenen westdeutschen Fuhrunternehmen. Während dieser Tätigkeit führte er laufend Fahrten durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch. Weil in dem Lastzug, den er gefahren hatte, ein Revolver gefunden wurde, fürchtete sich der Angeklagte, weitere Fahrten über die Transitstrecke der DDR durchzuführen. Pfeiffer sah sein Lebensziel darin, ohne große Mühe schnell zu größeren Geldbeträgen zu kommen. So hat er als Fernfahrer auf der Strecke zwischen Westdeutschland und Westberlin des öfteren in Westberlin Spirituosen

eingekauft und diese unter Umgehung der geltenden Zollbestimmungen nach Westdeutschland geschmuggelt. Anfang 1961 lernte der Angeklagte einen im demokratischen Berlin wohnenden Wolfgang Schulz kennen. Schulz war vor dem 13. August 1961 Grenzgänger und arbeitete verschiedentlich in der Westberliner Filiale der gleichen Firma, für die der Angeklagte seine Fahrten durchführte. Der Angeklagte lernte Schulz näher kennen und suchte diesen auch nach dem 13. August 1961 im demokratischen Berlin auf. Er fragte Schulz, ob er Personen aus der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik kenne, die die Absicht hätten, nach Westdeutschland flüchtig zu werden, und überredete Schulz, gegen entsprechende Bezahlung ihm bei der „Ausschleusung“ solcher Bürger behilflich zu sein. Auf diese Weise verschleppte er im Zeitraum von Juni bis August 1962 unter der Ladung des Lastzuges verborgen fünf Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihm an bestimmten Punkten der Autobahn auf dem Gebiet der DDR zugeführt wurden, nach Westdeutschland. Dafür erhielt der Angeklagte insgesamt einen Betrag von 6500 Westmark. Unter den Personen befand sich auch der in der DDR wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze vorbestrafte **Werner Gärtner**. Gärtner verlangte vom Angeklagten, noch weitere Personen aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland bzw. Westberlin zu verschleppen, obwohl der Angeklagte wegen des Waffenfundes keine Fahrten mehr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchführen wollte. Es kam im November 1962 zu einer Zusammenkunft zwischen **Gärtner** und dem Angeklagten in Düsseldorf. Der Angeklagte erklärte sich bereit, wieder Schleusungen durchzuführen, wenn er gefälschte Personalpapiere bekäme. Anfang Januar 1963 brachte Gärtner den Angeklagten mit einem gewissen **Willi Roseneck**, Berlin-Dahlem, Podbielsky-Allee 9, zusammen. Gärtner gab dem Angeklagten eine Telefonnummer, bei der er sich unter dem Decknamen „Fridolin“ melden sollte. Der Angeklagte erfuhr bei diesem Gespräch, daß es sich um die Dienststelle „P9“ des amerikanischen Geheimdienstes handele. Er erhielt von „**Roseneck**“ für die Erfüllung seiner Aufträge einen falschen Personalausweis auf den Namen **Max Stiegerle**. Er mußte dabei ein Schriftstück unterzeichnen, daß er diese gefälschten Personalpapiere nur zur Fahrt über die Transitstrecke der DDR verwenden durfte. Durch „**Roseneck**“ wurde der Angeklagte im Februar 1963 mit den Inhabern der Westberliner Speditionsfirma **Pfeiffer & Sohn**, den Eheleuten **Gertrud und Eduard Streck**, in Westberlin in Verbindung gebracht. Die Speditionsfirma gehörte faktisch dem amerikanischen Geheimdienst „P 9“, da diese Agentenzentrale durch Zahlung von 9000 Westmark die Firma vor dem Ruin bewahrt hatte. Die außer den Schleusungsfahrten durchgeführten Transporte spielten ökonomisch eine völlig unbedeutende Rolle. Der Angeklagte wurde angewiesen, im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes „P 9“ mit dem Lastzug dieser Speditionsfirma — polizeiliches Kennzeichen B- EJ 672 und Anhänger B- HZ 302 Schleusungsfahrten über die Transitstrecke Drewitz—Marienborn durchzuführen. Für diese Fahrten war der Anhänger entsprechend umgebaut. Um die im Februar 1963 von der Agentendienststelle „P 9“ geplante Aktion vorzubereiten, begaben sich **Streck** und der Angeklagte mit Hilfe von gefälschten Personalpapieren ins demokratische Berlin, und **Streck** machte ihn mit dem als Kurier tätigen **Hans Taege** bekannt.

**Taege** hatte die Aufgabe, die auszuschleusenden Personen über den Termin und den Ort ihrer Übernahme zu informieren. Da der erste Termin nicht eingehalten werden konnte, wurde der Angeklagte beauftragt, **Taege** von der Terminverschiebung Mitteilung zu machen, was er auch tat. Am 17. Februar 1963 brachte **Taege** mit zwei Pkws die zu schleusenden Personen an die Transitstrecke, etwa einen Kilometer vor der Autobahnabfahrt Glindow, und der Angeklagte übernahm mit seinem Lastzug sieben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und brachte sie nach Helmstedt.

Dort wurden sie von „**Roseneck**“ in Empfang genommen, zu einem Flugplatz nach Hannover gebracht und von dort mit dem Flugzeug nach Westberlin transportiert. Anschließend erfolgte ihre Austragung bei der Dienststelle „P 9“. Der Angeklagte führte im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes weitere derartige verbrecherische Aktionen am 27. Februar und am 14. März sowie am 29. März 1963 durch, bei denen eine größere Anzahl Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland und Westberlin verschleppt wurden. Über diese Fahrten hinaus erhielt der Angeklagte von Agenten des amerikanischen Geheimdienstes den Auftrag zur Sammlung von Informationen und lieferte daraufhin insbesondere von ihm angefertigte Fotografien der Warenbegleitpapiere, die für den Transport durch die Deutsche Demokratische Republik Verwendung fanden. Ferner wurde er als Kurier zur Vorbereitung der Schleusungsaktionen eingesetzt. In Erfüllung dieser Aufträge hatte der Angeklagte fünf Zusammenkünfte mit dem Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes „**Roseneck**“. Nach den Angaben des Angeklagten **Pfeiffer** und den Aussagen des Zeugen **Labes** handelt es sich bei den verschleppten Personen hauptsächlich um in der DDR tätig gewesene Agenten des amerikanischen Geheimdienstes sowie um Angehörige der Intelligenz, die von Mitarbeitern der Dienststelle „P 9“ in Empfang genommen und zwecks Erlangung von Spionageangaben von Hannover nach Westberlin eingeflogen und der Dienststelle des amerikanischen Geheimdienstes zugeführt wurden. Bei dem Versuch am 10. April 1963, wiederum unter Mißbrauch der Transitstrecken und Verwendung falscher Personaldokumente Personen aus der Deutschen Demokratischen Republik auszuschleusen, erfolgte die Festnahme des Angeklagten.

3. Der im Jahre 1939 geborene Angeklagte **Ahlbory** studierte Anglistik und Sport an der Universität Freiburg/Breisgau. Im November 1962 setzte er sein Studium an der sog. Freien Universität in Westberlin fort.

Daneben war er Gasthörer- an der Kirchlichen Hochschule Berlin-Zehlendorf. Der Angeklagte verkehrte mit seinen Freunden, darunter auch der Jura-Student **Hans-Jürgen Tomkowitz**, regelmäßig in der Gaststätte Thiemann in Berlin-Friedenau. Durch Vermittlung des Gastwirthehepaares **Thiemann** wurden beide Mitte Januar 1963 mit dem Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Westberlin und Mitarbeiter des französischen und englischen Geheimdienstes **Herbert Steinborn** bekannt, der sie zum Mitzechen einlud und dabei erfuhr, daß der Angeklagte im Besitz eines westdeutschen Ausweises ist und an der sog. Freien Universität Westberlin studiert. Einige Tage später brachte Steinborn seinen Komplizen **Hans Gehrman** mit, über dessen Mitarbeit beim Landesamt für Verfassungsschutz der Angeklagte bald darauf durch eine andere Gastwirtin informiert wurde. Sie fragten den Angeklagten, ob er genügend Mut besäße, einen Auftrag für sie durchzuführen; er könne 1000 Westmark dabei verdienen. **Steinborn** erklärte ihm, daß er mittels eines zu Schleusungszwecken umgebauten Pkws Bürger der DDR nach dem Westen bringen solle. Es wurde vereinbart, daß der Angeklagte zwecks Durchführung einer späteren Schleusungsaktion zunächst eine Testfahrt mit diesem Pkw ins Demokratische Berlin unternehmen und die Kontrollmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik erkunden sollte. Auftragsgemäß übernahm **Ahlbory** am 16. Januar 1963 von dem gleichfalls am Menschenhandel beteiligten Inhaber einer Autovermietung, **Achim Werner**, Berlin-Friedenau, Goebenstraße 9, das Schleusungsfahrzeug Marke BMW, Kennzeichen B-K 77, in Empfang und fuhr am gleichen Tage über den Kontrollpunkt Heinrich-Heine-Straße in das demokratische Berlin ein. Nach seiner Rückkehr nach Westberlin erstattete er **Steinborn** und **Gehrman** Bericht über die Kontrollmaßnahmen der Grenzsicherungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik. Dieser Zusammenkunft wohnte auch der Zeuge **Dietmar Serafin** bei, der ebenfalls von Steinborn und Gehrman zur Durchführung von Schleusungsfahrten angeworben worden war und mit dem gleichen Fahrzeug in der folgenden Zeit dazu eingesetzt wurde. Ahlbory, der durch eine scheinheilige Großzügigkeit von Steinborn und Gehrman kostenlos deren Borgward-Pkw für eine private Fahrt nach Westdeutschland zur Verfügung gestellt erhalten hatte, wurde danach Mitte Februar 1963 unter Anspielung auf diesen „Freundschaftsdienst“ und Geldversprechen für Kurierdienste ins demokratische Berlin eingesetzt. In der Zeit von Mitte Februar bis Anfang März 1962 suchte er mehrmals das demokratische Berlin auf, um insgesamt fünf DDR-Bürgern Informationen über den Stand der von den Menschenhändlern getroffenen Ausschleusungsmaßnahmen zu übermitteln.

Sein Studienfreund **Tomkowitz**, der ebenfalls als Kurier von den Westberliner Menschenhändlern angeworben worden war, hatte den Angeklagten teilweise bei den anzulaufenden Personen avisiert. Ahlbory wurde auch bekannt, daß Tomkowitz acht Personen im demokratischen Berlin über den Stand geplanter Durchschleusungen informiert hatte. Nach der Durchführung dieser Kurierdienste wurde Ahlbory zur Erkundung von Schleusungsmöglichkeiten an den Transitstrecken der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt. Am 6. März 1963 stellten Steinborn und Gehrman dem Angeklagten einen Opel-Mietwagen zur Verfügung, mit dem der Angeklagte gemeinsam mit Tomkowitz und einer dritten Person eine Erkundungsfahrt über die Autobahnstrecke Berliner Ring-Marienborn bis Braunschweig durchführte und seinen Auftraggebern im Anschluß daran die von ihm gemachten Beobachtungen mitteilte. Insbesondere sollte der Angeklagte bei dieser Fahrt innerhalb der DDR günstige Stellen auskundschaften, an denen DDR-Bürger unbemerkt in ein Schleusenfahrzeug übernommen werden könnten. Am nächsten Tage führte Tomkowitz eine gleiche Erkundungsfahrt zum Grenzkontrollpunkt Horst (Transitstrecke nach Hamburg) durch. Im Ergebnis dieser Fahrt wurde Tomkowitz von Steinborn und Gehrman in Gegenwart des Angeklagten Ahlbory beauftragt, die zu schleusenden Personen Anita und Monika für den 9. März 1963 um 10 Uhr bzw. 18 Uhr zu einem von Tomkowitz ermittelten Treffpunkt in der Nähe der Ortschaft Friesack zu bestellen. Der Angeklagte Ahlbory fuhr am 9. März 1963 mit dem Schleusungsfahrzeug zu dem Treffpunkt bei Friesack, nahm dort gegen 10 Uhr Anita in das Fahrzeugversteck und brachte sie über die Grenze nach Hamburg, wo er ihr auftragsgemäß eine Flugkarte nach Westberlin löste und sie zum Flugplatz brachte. Auf der Rückfahrt sollte der Angeklagte Ahlbory an dem gleichen Treffpunkt Monika aufnehmen und über Staaken nach Westberlin schleusen. Da er sich jedoch verspätete, konnte er diesen Auftrag nicht ausführen. Am 10. März 1963 unternahm der Angeklagte eine erneute Fahrt über Friesack nach Hamburg, um die bereits im Februar von ihm telefonisch informierte Person „Ingrid“ auszuschleusen, die er jedoch nicht antraf. Von Hamburg aus stellte er telefonische Verbindung zu Gehrman her, dem er erklärte, aus Sicherheitsgründen erst zurückzufahren, wenn er über den Verbleib von Monika und Ingrid Bescheid erhalte. Am 11. März verständigte ihn Gehrman, daß keine Gefahr bestünde und beauftragte ihn, noch am gleichen Abend über Helmstedt—Marienborn in die Deutsche Demokratische Republik einzufahren und an einer Autobahnunterführung bei Lehnin die Ingrid aufzunehmen und über den Kontrollpunkt Dreilinden nach Westberlin zu schleusen. Diese Fahrt führte der Angeklagte weisungsgemäß aus, ohne jedoch die weibliche Person anzutreffen. Nachdem der Angeklagte Anfang April mit einem wiederum kostenlos von Steinborn und Gehrman zur Verfügung gestellten Pkw von einer Urlaubsreise zurückgekehrt war, erfuhr er von Gehrman, daß während seiner Abwesenheit von zwei anderen Kraftfahrern DDR-Bürger nach dem Westen ausgeschleust worden seien. Als der Angeklagte am **10. April 1963** im Auftrage dieser Menschenhändler im demokratischen Berlin die Zeugin Lange aufsuchte, um deren Bereitschaft zum illegalen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu erkunden, wurde er bei der Rückkehr nach Westberlin von

den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik **festgenommen**. Dem Angeklagten Ahlbory gelangte im Verlaufe seiner Zusammenarbeit mit Steinborn und Gehrman auch zur Kenntnis, daß diese Verbindungen zu einer anderen Schleusergruppe halten, die sich mit der Anlegung unterirdischer Schleusungsstollen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik befaßt. So entnahm er einer Unterhaltung zwischen Steinborn und Tomkowitz, daß Steinborn sechs „Plätze“ bei einer Tunnelschleusung beschaffen wollte. Aus Äußerungen des Gehrman wurde dem Angeklagten bekannt, daß Steinborn und Gehrman von erfolgreich geschleusten Personen Adressen von deren Bekannten und Verwandten erfragten, um weitere Ausschleusungen zu organisieren und auf diese Weise systematisch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Westen zu ziehen. Wie in seinem eigenen und seines Freundes **Tomkowitz** Falle machte Ahlbory die Beobachtung, daß Steinborn und Gehrman, deren persönlicher Alkoholkonsum übrigens bei weitem das normale Maß übersteigt, nach vorangegangenen Zechgelagen junge Menschen, die über geringe Geldmittel verfügen, zur Ausführung von Schleusungsaktionen anwerben. Dabei täuschen sie diese jungen Menschen durch verlogene Angaben über die angebliche Sicherheit ihrer Schleusungsaktionen hinweg, halten sich selbst aber aus für sie gefährliche Handlungen heraus und warnen zugleich davor, bei Vernehmungen durch Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik ihre Namen zu nennen. Ihrer Instruktion nach sollte der Angeklagte, falls er festgenommen würde, „alles auf seine Kappe nehmen“.

4. Der im Jahre 1930 geborene Angeklagte **Schmitz** ist in Westdeutschland insgesamt dreimal — wegen Buntmetalldiebstahls, Einbruchdiebstahls und wegen illegalen Waffenbesitzes — bestraft worden. Er war seit Mai 1960 in Düsseldorf als selbständiger Händler von gebrauchten Autoreifen tätig. Er machte im Laufe dieser Tätigkeit etwa 6500 Westmark Schulden und mußte außerdem einen Kredit von 3000 Westmark aufnehmen. Anfang April 1963 erhielt der Angeklagte Schmitz durch einen Düsseldorfer Freund von einer Organisation Kenntnis, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit Kraftfahrzeugen nach Westberlin verbringt und einen Kraftfahrer suchte, der gegen gute „Belohnung“ diese Fahrten ausführt. Im Hinblick auf seine schlechte finanzielle Situation bot sich der Angeklagte an und lernte am 7. April 1963 in einem Düsseldorfer Cafe unter den Namen Heinz Baumann und „Gerd“ zwei Mitglieder dieser Gruppe kennen. Baumann trägt ständig eine Pistole bei sich und unterhält in Solingen eine Autoreparaturwerkstatt, in der er in Kraftfahrzeuge Verstecke zwecks illegaler Ausschleusung von DDR-Bürgern einbaut. Baumann beauftragte den Angeklagten Schmitz, unter Mißbrauch von Transitstrecken der Deutschen Demokratischen Republik und unter Mißbrauch der von der Zollverwaltung der DDR respektierten internationalen Gepflogenheit des Zollverschlußverfahrens Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in einem Lastkraftwagen versteckt nach Westberlin zu schleusen, wofür er je Person 500 Westmark Kopfgeld zuzüglich Tagesspesen erhalten sollte. Baumann und Gerd sicherten dem Angeklagten ferner zu, daß er wegen dieses Menschenschmuggels in Westdeutschland und Westberlin nicht bestraft werden würde. Bereits am 9. April 1963 brachte Baumann in seinem Pkw den Angeklagten Schmitz von Solingen nach Hannover und übergab ihm den bis dahin von Gerd gesteuerten Lastkraftwagen, Kennzeichen D-JV-912, der eine in Belgien geladene, unter Zollverschluß stehende Sendung Flaschenbier für Westberlin enthielt, mit den dazugehörigen Fahrzeug- und Zollpapieren. Während Baumann von Hannover nach Westberlin flog, fuhr Schmitz auftragsgemäß mit diesem Lkw über den Grenzkontrollpunkt Marienborn in die Deutsche Demokratische Republik ein, wobei ihm Gerd mit dem Baummannschen Pkw folgte. Am Autobahnparkplatz Ziesar am Kilometerstein 36,5 hielten sie gegen 22.00 Uhr an und brachten durch eine getarnte Einstiegluke unter Verletzung der Zollverschlußbestimmungen sechs zu dem Parkplatz bestellte DDR-Bürger in dem Laderaum des Schleusungsfahrzeuges unter. Die Zollplombe blieb dabei unverletzt, weil einige Krampen, durch die die Zollverschlußleine gezogen worden war, herauslösbar angebracht worden war. Nach Passieren des Kontrollpunktes Drewitz wurde Schmitz von Baumann in Westberlin erwartet, der die Weiterleitung der geschleusten Personen veranlaßte. Am 10. April 1963 lernte Schmitz in Westberlin ein führendes Mitglied dieser Gruppe unter dem Namen „Schneider“ kennen. Entsprechend den geführten Ermittlungen des Untersuchungsorganes und Bilderkennungsprotokollen handelt es sich bei diesem Schneider um den Leiter der nach ihm benannten — und durch die vor dem Obersten Gericht verhandelte Strafsache gegen Seidel bekanntgewordenen — Terrororganisation, **Detlev Girmann**. **Baumann** übergab dem Angeklagten Schmitz 3150 Westmark, die von Girmann stammten. Danach fuhr der Angeklagte Schmitz mit dem Personenkraftwagen des Baumann nach Düsseldorf zurück. Entsprechend einer Vereinbarung übernahm Schmitz am 18. April 1963 erneut den gleichen Lkw in Hannover, der wieder mit belgischem Flaschenbier beladen und von den Zollbehörden verplombt worden war, zur Durchführung einer zweiten Schleusungsaktion, für die ihm 20 DDR-Bürger angekündigt wurden. Zur Absicherung des Vorhabens wurde er wiederum von Gerd mit dem Pkw begleitet und nahm gegen 22.30 Uhr auf dem gleichen Parkplatz am Kilometerstein 36,5 der Transitstrecke Marienborn-Berlin 13 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik durch die getarnte Einstiegluke in den Laderaum des Lkws auf. Bei dem Versuch, diese Bürger unter Mißbrauch der Zollvereinbarungen über den Kontrollpunkt Drewitz nach Westberlin zu verbringen, wurde er von den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik festgenommen.

Der vorstehende Sachverhalt beruht auf den Geständnissen der Angeklagten, den Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen und Zeugen sowie den zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Beweismaterialien.

### III

Die Angeklagten haben sich schwerer Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik schuldig gemacht. Im Auftrage imperialistischer Geheimdienste und Westberliner Terrororganisationen mißbrauchten sie für ihr verbrecherisches Treiben den von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geduldeten Transitverkehr auf den Autobahnen und Fernverkehrsstraßen, auf der Eisenbahn und in der Luft. Die Transitwege, die im wesentlichen der Versorgung der zur Zeit noch in Westberlin stationierten Truppen der Westmächte dienen, werden nur den dringendsten Kontrollen unterworfen, die jeder souveräne Staat zur Wahrung seiner Hoheitsrechte auf seinem Territorium ausüben muß. Der bewußte Mißbrauch der Großmut der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zielt auf eine Vertiefung der von der Adenauer-Regierung herbeigeführten Spaltung Deutschlands und der dadurch entstandenen Kluft zwischen den beiden deutschen Staaten ab. Dieses Treiben der westlichen Geheimdienst- und Terrororganisationen entlarvt die ganze Heuchelei der Politik der Westmächte und der Adenauer-Regierung in bezug auf ein einheitliches, freies, demokratisches Deutschland. Alle zwischen den beiden deutschen Staaten bestehenden Verbindungswege werden zur Begehung schwerster Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik ausgenutzt. Die sich daraus notwendigerweise ergebenden Maßnahmen der Kontrolle und Beschränkungen, die nur der Verhinderung von Verbrechen und dem Schutz des Friedens, dem Schutz der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger und den Interessen der westdeutschen Arbeiter dienen, beantworten die Provokateure mit großem Geschrei. Sie heucheln Interesse für menschliche, friedliche Beziehungen zwischen den Bürgern beider deutschen Staaten, sind aber in Wirklichkeit nur darauf bedacht, ihr verbrecherisches Ziel der „Eroberung der Ostgebiete“, der „Befreiung der Ostzone“ durch Gewalt, das heißt durch einen dritten Weltkrieg, vorzubereiten und durchführen zu können. Hierin zeigt sich die große Gefahr der insbesondere in Westberlin, also mitten im Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, agierenden Geheimdienst- und Terrororganisationen, deren willige Handlanger die Angeklagten waren. Der Angeklagte **Richter** ist langjähriger Agent des Bundesnachrichtendienstes. Er führte seit 1948 umfangreiche Spionagetätigkeit zugunsten des Bundesnachrichtendienstes durch und war fest in dessen Spionagesystem eingebaut. Der Angeklagte machte als besoldeter Agent alle ihm in seinen verantwortlichen Funktionen, insbesondere als Produktionsleiter der Deutschen Reichsbahn, bekanntgewordenen Dokumente und Informationen über den Auf- und Ausbau der Deutschen Reichsbahn dem BND inhaltlich zugänglich. Seine Spionagetätigkeit richtete sich vor allem auf die Informationen hinsichtlich der Transitstrecken der Deutschen Reichsbahn. Nach der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls ließ er dem BND vor allem über den Ausbau und die Durchlaßfähigkeit der Transitstrecken umfangreiche Mitteilungen zukommen. Diese Mitteilungen sind ebenso wie die Berichterstattungen über Militärtransporte geheimzuhaltende Tatsachen im Sinne von § 14 StEG. Sie waren für den BND von hohem Wert, was insbesondere in Anerkennungsschreiben und in Erhöhung des Spionagesoldes zum Ausdruck kam. Der Angeklagte arbeitete seit 1948 auf intensivste Weise gegen den ersten Arbeiter-und-Bauern-Staat Deutschlands und nahm nach Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls von sich aus erneut die Verbindung mit dem westdeutschen Geheimdienst auf. Ihm wurden nach seiner Entnazifizierung alle Möglichkeiten eingeräumt, entsprechend seinen Fähigkeiten und Kenntnissen zu arbeiten. Es wurde ihm, wie aus der Beurteilung der Deutschen Reichsbahn hervorgeht, das hohe Vertrauen geschenkt, in dem größten volkseigenen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik als Produktionsleiter zu arbeiten. Da er seine Verbrechen unter Ausnutzung seiner verantwortlichen Funktion und des ihm entgegengebrachten Vertrauens beging, ist ein schwerer Fall der Spionage gemäß §§ 14, 24 StEG gegeben. Seit dem Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 stand die Spionage unter der Strafandrohung des Artikels 6. § 14 StEG ist gegenüber Artikel 6 der Verfassung das mildere Gesetz, so daß der Angeklagte gemäß § 2 Abs. 2 StGB auch für die Zeit seit dem 7. Oktober 1949 bis zum Inkrafttreten des StEG am 1. Februar 1958 nach diesem Gesetz zu bestrafen war. Wegen der langen Dauer, der starken Intensität, des großen Umfangs und der Gefährlichkeit des vom Angeklagten Richter verübten Verrats erkannte das Oberste Gericht entsprechend dem Antrag des Generalstaatsanwalts auf eine **lebenslange Zuchthausstrafe**. Die Vermögenseinziehung ist erforderlich, weil der Angeklagte sich durch seinen Verrat nicht unbeachtliche Vermögensvorteile verschaffte.

Der Angeklagte **Pfeiffer** schleuste als geworbener und bezahlter Agent des amerikanischen Geheimdienstes unter Mißbrauch der Transitstrecken von Westberlin nach Westdeutschland Agenten des Geheimdienstes illegal aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aus. Er führte diese Agenten sowie weitere zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik verleitete Personen, insbesondere auch Angehörige der medizinischen und technischen Intelligenz, der amerikanischen Dienststelle „P 9“ zu, lieferte dieser Dienststelle Informationen über die Methoden der Kontrollen der auf den Transitstrecken der Deutschen Demokratischen Republik verkehrenden westdeutschen und Westberliner Lastzüge, fotografierte für den Transport durch die Deutsche Demokratische



Republik notwendige Wagenbegleitdokumente für den amerikanischen Geheimdienst. Diese Unterlagen dienten als Vorlage für Fälschungen, mittels derer der Menschenhandel durch die Geheimdienststellen, insbesondere „P 9“, forciert werden sollte. Darüber hinaus war der Angeklagte als Kurier der genannten Geheimdienststelle zur Vorbereitung von Schleusungen tätig. Die Handlungen des Angeklagten Pfeiffer sind Verbrechen gegen § 14 StEG in Tateinheit mit § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG. Die Zahl der von ihm im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes geschleusten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Verwendung gefälschter Personalpapiere und die Skrupellosigkeit, mit der der Angeklagte seine Verbrechen durchführte, lassen eine hohe Intensität seines verbrecherischen Willens und Handelns erkennen. Das Oberste Gericht hält deshalb die vom Generalstaatsanwalt beantragte Strafe von **zehn Jahren Zuchthaus** für gerecht. Sie wurde gemäß § 73 StGB dem § 14 StEG als dem schwereren Gesetz entnommen.

Der Angeklagte **Ahlbory** sammelte im Auftrage von Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) in Westberlin Informationen über •Kontrollen und Grenzsicherungsmaßnahmen an den Grenzübergängen der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland und Westberlin und Informationen über die Verkehrsbedingungen auf den Transitstrecken im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Informationen übermittelte er den Agenten des LfV. Im Auftrage dieser Agenten überbrachte er mehreren Bürgern Weisungen und Instruktionen für deren Republikverrat und verschleppte am 9. März 1963 auftragsgemäß einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, den er in einem eigens dafür vorgerichteten Pkw versteckt hatte. Der Angeklagte Ahlbory wußte, daß die Agenten Steinborn und Gehrman dem LfV angehörten, und erkannte, daß ihre Tätigkeit gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet ist. Er verwirklichte deshalb den Tatbestand des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG durch die Verschleppung eines Bürgers, durch das Unternehmen zur Verschleppung weiterer Bürger, sowie durch die Kuriertätigkeit, die mit der Ausschleusung anderer Bürger der DDR im Zusammenhang stand. Die mit diesen Aufträgen tateinheitlich durchgeführte Übermittlung von Informationen fällt entgegen der Auffassung des Generalstaatsanwalts nicht unter § 14 StEG, sondern muß als Sammlung von Nachrichten gemäß § 15 StEG gewertet werden, weil dem Angeklagten nicht bekannt war, daß die Gruppe, in deren Auftrage er handelte, sich neben dem Menschenhandel auch mit Spionage beschäftigte. Wäre ihm diese Tatsache bekannt gewesen, dann wäre eine Verurteilung wegen Spionage, wie sie vom Generalstaatsanwalt beantragt wurde, gerechtfertigt. Da Ahlbory jedoch nicht wußte, daß er mit einer Spionageorganisation in Verbindung stand, kommt es auf den Inhalt der von ihm verratenen Nachrichten an. Bei diesen Informationen handelt es sich jedoch nicht um geheimzuhaltende Tatsachen, sondern um Nachrichten, die die gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtete Tätigkeit seiner Agentengruppe unterstützten. Der Angeklagte Ahlbory war deshalb gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG in Tateinheit mit § 15 StEG zu bestrafen. In der kurzen Zeitdauer seiner verbrecherischen Tätigkeit bewies der Angeklagte eine starke Intensität und führte seine Aufträge bereitwillig durch. Zum Schutze gegen derartige verbrecherische Umtriebe ist die vom Generalstaatsanwalt beantragte **Zuchthausstrafe von fünf Jahren** trotz der veränderten rechtlichen Beurteilung erforderlich.

Der Angeklagte **Schmitz** machte sich durch seine durchgeführten bzw. versuchten Schleusungen, die er im Auftrage der vom amerikanischen Geheimdienst und vom westdeutschen Bundesnachrichtendienst gelenkten Terror- und Schleuserorganisation **Girrmann** beging, eines Verbrechens gegen § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG schuldig. Wenn ihm auch nicht nachgewiesen werden konnte, daß er den Namen der Verbrecherorganisation Girrmann kannte, so wußte er doch, daß es sich bei den ihm bekannten Agenten, mit denen er zusammenarbeitete, um eine Gruppe handelte, deren Aufgabe darin bestand, Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik zu begehen. So ist in der Hauptverhandlung vor dem Obersten Gericht festgestellt worden, daß **Girrmann** der Leiter dieser Organisation war. Bedenkenlos beging der Angeklagte **Schmitz** seine Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik und benutzte dazu einen Lastkraftwagen, der auf Grund bestehender Zollvereinbarungen nicht auf seinen Inhalt kontrolliert wurde. Er glaubte, daß dieser Mißbrauch nicht entdeckt werden könnte, und sah eine günstige Gelegenheit, sich finanzielle Vorteile zu verschaffen. Die Skrupellosigkeit und der Umfang der von ihm begangenen Verbrechen finden in dem Strafmaß von **sechs Jahren Zuchthaus** ihren gerechten Ausdruck.

## Index

Ahlbory 6, 9

Baumann 7

Biehl 3

Buchholz 3

Bühler 2

Eppenstein 2

Fischer, Eberhard 3

Frank 3

Gärtner 5

Gausch 3

Gehlen, Reinhard 1

Gehrmann 6

Girrmann 1, 7, 9

Jack 1

Labes 5

Mertens 1

P 9" 1

P9 5

Pfeiffer 2, 4, 5, 9

Pfeiffer & Sohn 5

Richter 3, 8

Roseneck 1, 5

Schmitz 7, 9

Serafin, Dietmar 6

Spangenberg 3

Steinborn 6

Stiegerle 2, 5

Streck 5

Taege 5

Thiemann 6

Tomkowitz 6, 7

Vogt 1

Werner, Achim 6